



# Preisbestimmungen 2025

## Vergütung der Herkunftsnachweise von Photovoltaikanlagen

### 1. Preise

|                         | [Rp./kWh] exkl. MwSt. | [Rp./kWh] inkl. MwSt. |
|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Anlageleistung < 100 kW | 2,00                  | 2,16                  |
| Anlageleistung ≥ 100 kW | 1,00                  | 1,08                  |

Die Eniwa AG ist jeweils per Ende August jedes Jahres berechtigt, den gültigen Vergütungssatz auf das Folgejahr anzupassen.

### 2. Gültigkeit

Diese Preise gelten für Solarstromproduzenten im Netzgebiet der Eniwa AG. Sie sind gültig ab 1. Januar 2025.

### 3. Grundlage

Grundlage für die Vergütung der Herkunftsnachweise sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser (AGB), welche bei der Eniwa AG bezogen oder unter [www.eniwa.ch](http://www.eniwa.ch) (Downloads) abgerufen werden können.

### 4. Bedingungen

- Die Photovoltaikanlage steht im Versorgungsgebiet der Eniwa und muss bei der Pronovo AG angemeldet sein.
- Die Photovoltaikanlage ist in Betrieb.
- Die Photovoltaikanlage darf keine EVS (KEV)- oder MKF-Förderung erhalten.
- Die Photovoltaikanlage ist beglaubigt und bei der Pronovo AG angemeldet.
- Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die rückgespeiste Energie ausschliesslich an Eniwa abzutreten und vergüten zu lassen. Ein allfälliger zusätzlicher Energiebedarf ist ausschliesslich von Eniwa zu beziehen.

### 5. Anmeldung

Die Vergütung der Photovoltaik-Herkunftsnachweise erfolgt, wenn alle Bedingungen gem. Ziff. 4 erfüllt sind und:

1. sich der Produzent auf [www.eniwa.ch/HKN](http://www.eniwa.ch/HKN) angemeldet hat.
2. der Vertrag «Abnahme von Herkunftsnachweisen (HKN) aus Photovoltaikanlagen (PVA)» durch die Eniwa AG bestätigt vorliegt.
3. der HKN-Dauerauftrag bei der Pronovo AG durch die Eniwa AG eingerichtet und von der Pronovo AG bestätigt ist.

### 6. Eingabefrist

Unter Einhaltung der Eingabefristen, vorausgesetzt ist die abgeschlossene Anmeldung gem. Ziff. 5, werden die Herkunftsnachweise ab dem folgenden Quartal abgenommen.

Die Eingabefristen sind:

- 15. Februar für die Abnahme der HKN per 1. April
- 15. Mai für die Abnahme der HKN per 1. Juli
- 15. August für die Abnahme der HKN per 1. Oktober
- 15. November für die Abnahme der HKN per 1. Januar des Folgejahres

### 7. Auszahlung

Die Vergütung der Herkunftsnachweise erfolgt mindestens einmal jährlich. Diese wird auf der Energie-Jahresschlussrechnung aufgeführt.